

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/235

Betreff: Erlass einer Anlagenrichtlinie für die Stadt Hungen

| | | | |
|------------------------------------|--------------------|--------------|-------------------|
| Bereich | Name Verfasser/in | Aktenzeichen | Hungen, |
| 41 Haushalt und Veranlagung | Frau Strack | | 11.10.2023 |

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

| FB 1 Zentrale Dienste | FB 2 Bürgerdienste | FB 3 Technische Dienste | FB 4 Finanzen |
|--|---|--|--|
| Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter | Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in | Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter | Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter |

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

| | | | |
|---|--------------------|--------------|-------------------|
| Betreff: Erlass einer Anlagenrichtlinie für die Stadt Hungen | | | |
| Anlage(n): Anlagenrichtlinie der Stadt Hungen | | | |
| Bereich | Name Verfasser/in | Aktenzeichen | Hungen, |
| 41 Haushalt und Veranlagung | Frau Strack | | 11.10.2023 |

| |
|---|
| Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein |
|---|

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|------------------------------------|-------------------|-------------------------------------|
| Magistrat | 17.10.2023 | nichtöffentlich beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.11.2023 | öffentlich beschließend |
| Stadtverordnetenversammlung | 07.11.2023 | öffentlich beschließend |

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Anlagenrichtlinie für Geldanlagen der Stadt Hungen wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Stadt Hungen obliegt als juristischer Person des öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat sie finanzielle Risiken zu minimieren.

Einlagen von Kommunen werden bereits seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden, sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Am 29.05.2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport neue Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung erlassen. In Nr. 13 der Hinweise wird festgelegt, dass Kommunen vor der Geldanlage Anlagenrichtlinien zu erlassen haben.

Diese Anlagenrichtlinie ist zwingend von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Die Anlagenrichtlinie unterliegt nach Nr. 16 der Hinweise zwar keiner Genehmigungspflicht, allerdings ist sie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.